

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-04-10
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Kirchenrat Dopffel -298
Email: helmut.dopffel@elk-wue.de

AZ 55.152 Nr. 658/2.2

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden

(Nr. 4/2006)
(Bitte weiterleiten)

Rundschreiben zur Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung und zu den Bildungswerken

Anlass

In den vergangenen Jahren haben einige Kirchenbezirke ihre Bildungswerke tief greifend umgestaltet. Viele Kirchenbezirke unternehmen beachtliche Anstrengungen, um auch mit reduzierten finanziellen Möglichkeiten eine qualifizierte kirchliche Erwachsenenbildung für die Zukunft zu sichern. Dafür sei den Verantwortlichen ausdrücklich Dank ausgesprochen.

Der Oberkirchenrat hat diese Veränderungsprozesse begleitet und, wo nötig, die Ergebnisse genehmigt. Um die Voraussetzungen, von denen sich der Oberkirchenrat dabei leiten lässt, transparent zu machen, sollen im Folgenden die geltenden Rahmenbedingungen für die Organisation der kirchlichen Erwachsenenbildung und die sich daraus ergebenden Gestaltungsspielräume der Kirchenbezirke umrissen werden.

Grundsätzliches

„Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages“, stellt die Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von 1977 fest. „Kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen“ ist nach dem Württembergischen Pfarrergesetz (§ 13 Absatz 2) Teil des pfarramtlichen Dienstes. Diese Aussagen wurden unter anderem von der 12. Württembergischen Evangelischen Landessynode 1998 unterstrichen. Über diese allgemeine Zielsetzung hinaus hat sich die Württembergische Landeskirche mit der Ordnung von 1977 entschlossen, sich am öffentlichen System der Erwachsenenbildung (Fort- und Weiterbildung) zu beteiligen und die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung (EAEW) zu errichten, die im Fort- und Weiterbildungsgesetz des Landes genannt ist. In der Entschließung der Württembergischen Evangelischen Landessynode „Förderung der Evangelischen Erwachsenenbildung“ vom 3. Juli 1998 heißt es deshalb: „Die Kirche nimmt teil am öffentlichen Weiterbildungssystem des Landes Baden-Württemberg...Mit ihrem Beitrag sichert sie das plurale Angebot öffentlicher Erwachsenenbildung.“

Damit wird die Mitverantwortung der Kirche für das öffentliche Bildungswesen in allen seinen Bereichen bekräftigt. Die Verantwortung der Kirche für und im öffentlichen Bildungswesen ist seit den Zeiten der Reformation ein zentrales Merkmal evangelischer Kirche. Sie ist heute nicht weniger dringlich als in früheren Jahrhunderten. Die Landeskirche hat in das öffentliche Bildungswesen ein profiliertes evangelisches Angebot einzubringen, das von unseren staatlichen und gesellschaftlichen Partnern zu Recht erwartet wird. Gerade im Fort- und Weiterbildungssektor, in dem fachspezifische und vor allem berufsorientierte Angebote dominieren, ist es wichtig, im christlichen Glauben begründetes Orientierungs- und Wertewissen zu vermitteln. Der Beitrag der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung zum allgemeinen Fort- und Weiterbildungswesen wird deshalb in der Öffentlichkeit hochgeschätzt.

Rechtliche Grundlagen

Aus diesen Gründen ist es folgerichtig, dass sich die Ordnung der kirchlichen Erwachsenenbildung von 1977 direkt auf das Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsgesetz) bezieht. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass die kirchliche Erwachsenenbildung in den Genuss der staatlichen Zuschüsse kommt. Das hat andererseits zur Folge, dass auch in der Organisation der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung die Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes beachtet werden müssen. Darauf hat sich die Landeskirche gegenüber dem Land verpflichtet. Verantwortlich für die Umsetzung sind nach der Kirchengemeindeordnung und dem Pfarrergesetz in erster Linie die *Kirchengemeinden* (§ 1 KGO) und *Pfarrämter* (§ 13 Absatz 2 PfarrergG). Die *Kirchenbezirke* sind verpflichtet, die Kirchengemeinden bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Die Förderung der Bildungsarbeit mit Erwachsenen gehört zu den Aufgaben der Kirchenbezirke (Nummer 2.1 der Ordnung der kirchlichen Erwachsenenbildung). Die *Landeskirche* unterstützt Kirchengemeinden und Kirchenbezirke durch die Dienstleistungen der Landesstelle der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW).

Zur Organisation von Bildungswerken

Die strukturellen Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes werden innerkirchlich durch die Einrichtung von Bildungswerken erfüllt. Deshalb regelt die Ordnung der kirchlichen Erwachsenenbildung in Nummer 3.1, dass „die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken auf der Ebene der Stadt- und Landkreise in *Evangelischen Kreisbildungswerken* zusammengefasst“ wird. Die Strukturen der Erwachsenenbildungsarbeit in den Kirchenbezirken (Leitungskreis, Bezirksbeauftragte) sind auf die Bildungswerke zugeschnitten. Die Kirchenbezirke sind deshalb verpflichtet, Bildungswerke zu unterhalten.

Zu den Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes des Landes gehören unter anderem:

- ❖ Die Organisation des Bildungswerks soll auf Kreisebene erfolgen.
- ❖ Das Bildungswerk muss organisatorisch abgegrenzt sein und einen eigenen Haushalt haben.
- ❖ Der Träger muss sich in angemessenem Umfang an den Kosten der Einrichtung beteiligen.
- ❖ Es muss eine planmäßige, kontinuierliche, auf Dauer und Qualität angelegte Arbeit erfolgen.

- ❖ Das Bildungswerk muss zur Offenlegung der Arbeitsinhalte, der Arbeitsergebnisse, der Finanzierung und zu Angaben über Art und Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie des Personals gegenüber dem Land bereit und in der Lage sein.
- ❖ Die Veranstaltungen dürfen nicht nur beschränkt zugänglich sein. Die Programme müssen veröffentlicht werden.
- ❖ Das Bildungswerk muss grundsätzlich von einer Fachkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium und erziehungswissenschaftlichem Zusatzstudium geleitet werden; vergleichbare Qualifikationen werden anerkannt.
- ❖ Das Bildungswerk muss personell so ausgestattet sein, dass die im Weiterbildungsgesetz des Landes definierten Aufgaben verlässlich und kontinuierlich wahrgenommen werden können.
- ❖ Die Zuschüsse des Landes sind Personalkostenzuschüsse für fest angestelltes Personal (haupt- oder nebenamtlich, nicht Honorarkräfte). Die Personalkosten müssen die Landeszuschüsse in angemessener Weise übersteigen.

Die Gestaltung von Veränderungsprozessen

Im Rahmen dieser Vorgaben eröffnet die Ordnung der kirchlichen Erwachsenenbildung den Kirchenbezirken einen weiten Gestaltungsspielraum. Möglich ist z. B. die Wahrnehmung der Geschäftsführung eines Bildungswerkes durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer einer anderen kirchlicher Bildungseinrichtung bei weiterhin bestehender organisatorischer Abgrenzung. Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit prozentual ausgewiesenen Dienstauftragsanteilen mit Aufgaben in der Bildungsarbeit, auch mit der Geschäftsführung, beauftragt werden; allerdings gilt hier die Einschränkung, dass diese Personalkosten nicht zuschussfähig sind, da sie nicht in den Haushalt des Bildungswerks eingestellt werden können. Über das Lehrermodell des Landes lassen sich die Personalkosten um die Hälfte reduzieren. Die Stellen in einem Bildungswerk können auch mit entsprechend qualifizierten Gemeindediakonen oder Gemeindediakoninnen besetzt werden. Diese Liste ist nicht als abschließend zu verstehen; Nummer 3.6 der Ordnung der kirchlichen Erwachsenenbildung ermöglicht mit Zustimmung des Oberkirchenrats Sonderregelungen hinsichtlich der Rechtsform und Organisation von Bildungswerken.

Der Oberkirchenrat und die Landesstelle der EAEW sind gerne bereit, die Kirchenbezirke bei der Weiterentwicklung der Bildungswerke zu beraten und zu unterstützen. Bitte wenden Sie sich an:

KR Helmut Dopffel, Evang. Oberkirchenrat - Dezernat Kirche und Bildung - Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart, Tel. 0711 2149-298, helmut.dopffel@elk-wue.de

Pfarrerin Dr. Birgit Rommel, Geschäftsführerin der EAEW und Leiterin der Landesstelle, Ecklenstraße 20, 70184 Stuttgart, Tel. 0711 480 72 64 oder 480 72 5, b.rommel@eaew.de.

Wichtige Rechtstexte:

Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg. Erlass des Oberkirchenrats vom 27. Dezember 1977, AZ 55.152 Nr. 211. Als download unter www.eaew.de/Service/Dokumentationen/EAEW Ordnung.

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekwesens. Neufassung vom 20. März 1980 – GesBl. S. 249, zuletzt i.d.F. vom 4. Juli 1983 – GesBl A. 265.

Als download unter www.eaew.de/Service/Dokumentationen/Land – Weiterbildungsgesetz.

Diese Texte und weitere Informationen und Beratungsunterlagen zur Organisation von Bildungswerken sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Bildungswerke (LageB), Klaus Müller, Ecklenstraße 20, 70184 Stuttgart, 0711 480 72 65, k.mueller@eaew.de.

Rupp
Direktorin

Anlagen

Die Mehrfertigungen sind für die Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung bestimmt.